

ROTARY CLUB EINSIEDELN



STATUTEN DES ROTARY CLUBS EINSIEDELN

Seite 1

<u>ARTIKEL</u>	<u>GEGENSTAND</u>	<u>SEITE</u>
I	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	2
II	Zweck	2
III	Mitgliedschaft	2
IV	Organe	3
V	Kommissionen	6
VI	Club- und Rechnungsjahr	6
VII	Auflösung und Liquidation	7
VIII	Schlussbestimmungen	7

In den nachfolgenden Statuten wird aus Gründen der Einfachheit für beide Geschlechter nur die männliche Form angewendet.

I Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 1

Unter dem Namen **Rotary Club Einsiedeln** besteht mit Sitz in Einsiedeln ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist Mitglied von Rotary International, Evanston, Illinois/USA sowie des Verbandes der Schweizerischen Rotary Clubs, bezeichnet als 1980. Distrikt.

§ 2

Der Rotary Club Einsiedeln umfasst das Gebiet des Bezirks Einsiedeln sowie dessen Umgebung.

II Zweck

§ 3

Die Ziele des Clubs sind in der Verfassung des Rotary Clubs Einsiedeln vom 10. September 2002 festgelegt, welche diesen Statuten übergeordnet ist.

III Mitgliedschaft

§ 4

Das Aufnahmeverfahren wird durch ein Reglement bestimmt.

§ 5

Alle neueintretenden Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr.

Alle Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag werden alljährlich von der Clubversammlung im Rahmen des Budgets festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Eintrittsgebühr teilweise oder ganz zu erlassen.

Mitglieder, welche während des Jahres eintreten, zahlen grundsätzlich den Jahresbeitrag. In speziellen Fällen ist der Vorstand jedoch berechtigt, den Jahresbeitrag pro rata temporis einzuverlangen.

IV Organe

§ 6

Die Organe des Clubs sind:

- A. Die Clubversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Kontrollstelle

A. Die Clubversammlung

§ 7

Alljährlich, bis spätestens zwei Monate nach Ende des Clubjahres, findet die ordentliche Clubversammlung statt. Ihr ist die Behandlung folgender Geschäfte vorbehalten:

- a) Abnahme des Jahresberichtes;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- c) Budget;
- d) Festlegung von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag;
- e) Erledigung von Anträgen, die von den Mitgliedern dem Vorstand bis spätestens 1. Juni schriftlich eingereicht worden sind;
- f) Erlass und Änderung des Aufnahmereglements;
- g) Statutenrevision;
- h) Auflösung und Liquidation.

Zu den Clubversammlungen müssen sämtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen werden.

Die Beschlüsse der Clubversammlungen werden mit dem absoluten Mehr aller anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 8

Stimmberechtigt sind anwesende Ehren- und Aktivmitglieder.

§ 9

Ausserordentliche Clubversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, so oft diese im Interesse des Clubs notwendig erscheinen; ebenso kann 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten, den Zweck anführenden Eingabe an den Vorstand eine solche verlangen. In diesem Falle hat der Vorstand die Clubversammlung innerhalb von 4 Wochen unter 14-tägiger Voranzeige und Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuberufen.

§ 10

Alljährlich, im Monat Dezember, findet anlässlich einer Clubversammlung die Wahlversammlung statt. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie die Festlegung des Ortes und der Zeiten der wöchentlichen Zusammenkünfte.

B Der Vorstand**§ 11**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Past Präsidenten, Sekretär, Kassier, dem Programmpräsidenten (auch zuständig für die Koordination der Bulletiniers), dem Informationsbeauftragten und maximal zwei weiteren Mitgliedern.

Die Wahl des Vorstandes findet in folgender Weise statt:

Der amtierende Vorstand unterbreitet den Mitgliedern auf Vorschlag des Vizepräsidenten in der Einladung zur Wahlversammlung einen Gesamtvorschlag für den neuen Vorstand. Die Wahl des neuen Vorstandes findet an der Wahlversammlung statt, wobei aus der Mitte der Versammlung neue Nominationen aufgestellt werden können. Im letzteren Fall muss über die Nominationen einzeln abgestimmt werden; im übrigen kann die Wahl des Vorstandes in globo vorgenommen werden. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss eine geheime Wahl stattfinden. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt entscheidet die höchste Stimmenzahl.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder werden vom Vorstand ersetzt.

§ 12

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident, zusammen mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder, zeichnen für den Club rechtsverbindlich. Der Kassier verfügt über Einzelunterschrift für das Bankkonto des Vereins.

§ 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder wenn zwei seiner Mitglieder eine Sitzung verlangen, so oft es die Geschäfte verlangen.

§ 14

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse bedürfen, sofern diese Statuten nichts anderes vorschreiben, zu ihrer Gültigkeit des absoluten Mehrs der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand fasst verbindliche Beschlüsse für den Club in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten der Clubversammlung vorbehalten sind.

C Die Kontrollstelle**§ 15**

Die Wahlversammlung wählt jedes Jahr unter den Mitgliedern einen Rechnungsrevisor und falls sie es für nötig erachtet, einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; die Wiederwahl ist möglich.

§ 16

Der Revisor ist verpflichtet, die Jahresrechnung, die Fonds und das Inventar zu prüfen und darüber der Clubversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Es ist dem Rechnungsrevisor jederzeit Einsicht in das Rechnungswesen zu gewähren.

V Kommissionen**§ 17**

Der Vorstand ernennt für die Clubtätigkeit und Clubverwaltung besondere Kommissionen und deren Präsidenten. Sofern es der Vorstand als erforderlich erachtet, kann er insbesondere die folgenden Kommissionen bilden:

- Aufnahmekommission
- Clubdienst
- Gemeindienst
- Internationaler Dienst
- Jugenddienst

§ 18

Die Amtsperiode für die Kommissionsmitglieder und Kommissionspräsidenten dauert ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 19

Jede Kommission behandelt die Geschäfte, die ihr nach dem Verfahrenshandbuch und nach anderen Richtlinien von Rotary International zufallen oder dem Clubpräsidenten übertragen werden. Sofern keine besondere Ermächtigung vom Clubvorstand vorliegt, können die Kommissionen keine endgültigen Beschlüsse fassen, ohne vorher dem Vorstand einen Bericht unterbreitet und seine Zustimmung eingeholt zu haben.

VI Club- und Rechnungsjahr**§ 20**

Das Club- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

VII Auflösung und Liquidation**§ 21**

Die Auflösung des Clubs kann nur beschlossen werden, wenn an der hierzu einberufenen Clubversammlung mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen sich eine Mehrheit von 4/5 unter Namensaufruf dafür ausspricht. Sollte eine erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist auf einen mindestens 30 Tage späteren Termin eine zweite ausserordentliche Clubversammlung einzuberufen, an welcher ein solcher Beschluss gefasst werden kann, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und 4/5 derselben dafür stimmen. Ist auch die zweite Versammlung nicht beschlussfähig, so wird auf einen mindestens 20 Tage späteren Termin eine dritte ausserordentliche Clubversammlung einberufen, welche den Auflösungsbeschluss mit mindestens 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fassen kann.

§ 22

Die Liquidation wird durch den im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Clubversammlung andere Mitglieder beauftragt.

§ 23

Das bei einer Auflösung des Clubs nach Tilgung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Clubvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Über dessen Verwendung entscheidet die für die Auflösung einberufene Clubversammlung.

§ 24

Der Club als Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung seiner Mitglieder ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

VIII Schlussbestimmungen**§ 25**

Wo in den vorliegenden Statuten von Eingaben der Clubmitglieder an den Vorstand die Rede ist, gelten solche Eingaben als rechtmässig erfolgt, wenn sie entweder dem Präsidenten oder dem Sekretär des Clubs zugestellt werden.

§ 26

Sofern die vorliegenden Statuten nichts bestimmen, gelten die Verfassung des Rotary Clubs Einsiedeln, das Verfahrenshandbuch von Rotary International sowie die Verfassung und die Statuten von Rotary International.

§ 27

Die vorliegenden Statuten können an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Clubversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Abänderungen oder Ergänzungen, die nicht mit der Clubverfassung und mit der Verfassung und den Statuten von Rotary International übereinstimmen, dürfen nicht vorgenommen werden.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der vom Gründungsversammlung vom 10. September 2002 angenommen.

Einsiedeln, 10. September 2002

ROTARY CLUB EINSIEDELN

Der Präsident

Der Sekretär

Hanspeter Pfister

Erwin Birchler